

# SATZUNG DES TSV HADMERSLEBEN VON 1925 E.V.



## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Sportverein führt den Namen Turn- und Sportverein (TSV) Hadmersleben von 1925 e.V. und hat seinen Sitz in Hadmersleben.
- (2) Er ist unter der Nummer 69060 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der Sportverein fördert:

- die komplexe Entwicklung des Sports und seiner Bedingungen im Territorium, insbesondere auch in Hinsicht Sport und Umwelt.
- die Ausprägung des Breitensports in seiner Gesamtheit, verbunden mit einer zielgerichteten Werbung für das Sporttreiben der Bürger.
- einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb der Sportabteilungen sowie ihre Wettkampftätigkeit im Interesse von Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensfreude und körperlicher Fitness.

Der Sportverein gewährleistet die Wahrung der Rechte der Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung. Er vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit und bei kommunalen Leitungen.

Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (1) Mittel des Sportvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.
- (4) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur „freiheitlich demokratischen Grundordnung“.
- (5) Der Verein tritt rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen, homophoben und verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.
- (6) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität und fördert die soziale Integration von Minderheiten.

Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der TSV ist Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. sowie im Landesfachverband der jeweiligen Sportart. Im Einklang mit deren Satzungen werden alle Angelegenheiten selbstständig geregelt.

### **§ 4 Struktur des TSV**

Der TSV gliedert sich im Innenverhältnis in Sportabteilungen, die die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Sportabteilung steht mindestens ein Leiter vor, der alle mit der jeweiligen Sportart zusammenhängenden Fragen, auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, eigenverantwortlich gestaltet und regelt. Jedes Mitglied kann sich in beliebig vielen Sportarten organisieren.

Die Sportabteilungen organisieren ihren Sportbetrieb im Sinne dieser Satzung und der vorliegenden Ordnungen selbst.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche sich zu den Grundsätzen (§ 2) des Vereins bekennt und einen schriftlichen Antrag an die zuständige Abteilung oder den Vorstand richtet.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes des TSV erworben.
- (5) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

### **§ 6 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Sports innerhalb des TSV erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragskassierung befreit.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Streichung.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Bestätigung durch den Vorstand des Vereins, wird der Austritt rechtskräftig.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen bei:
  - erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Pflichten
  - schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
  - unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
  - Kundgabe rechts- bzw. linksextremer, rassistischer oder antisemitischer Haltungen innerhalb sowie außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechts- bzw. linksextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlusses ist Einspruch beim Vorstand zulässig, über den mit Zweidrittel-Mehrheit der Vorstand endgültig entscheidet.

- (5) Bei Rückständigkeit der Beitragszahlung von drei Monaten erfolgt automatisch eine Streichung der Mitgliedschaft. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt.
- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bis zum 30.06. des laufenden Jahres erfolgt die Rückerstattung des hälftigen Jahresbeitrages. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt,

- sich in der von ihnen gewünschten Sportart im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, an allen Veranstaltungen des Vereins sowie am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen
- die dem Sportverein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen
- durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzung des TSV, des Landessportbundes, seiner Landesfachverbände sowie deren Beschlüsse zu befolgen, nicht gegen die Interessen des TSV zu handeln,
- die durch Beschluss des Vorstandes festgelegten Mitgliedsbeiträge sind gemäß Beitragsordnung regelmäßig und pünktlich zu zahlen.
- die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln, an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten.

## **§ 10 Organe des TSV**

Die ehrenamtlich ausgeführten Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Abteilungsleitungen,
- die Revisionskommission.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Das höchste Organ des TSV ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die den Mitgliedern gegenüber der Leitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt.
- (3) Alle Mitglieder ab 18 Jahren haben eine Stimme.
- (4) Mitglieder unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (6) Sie ist außerordentlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragen oder der Vorstand dies beschließt.
- (7) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (8) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des TSV zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

- (9) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere:
- die Wahl des Vorstandes alle 2 Jahre,
  - die Wahl der Revisionskommission alle 2 Jahre,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (10) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 12 Vereinsvorstand**

- (1) Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 2 Vereinszweck) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, sind die ihm übertragenden Aufgaben von den verbliebenden Vorstandsmitgliedern zu übernehmen. Darüber hinaus kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kooptieren. Diese Kooptation muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der vorliegenden Ordnungen und dieser Satzung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Über Vorstandssitzungen sind durch den Schriftführer Protokolle zu führen, die vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu unterschreiben sind.
- (8) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (9) Der gewählte Vorstand wählt auf seiner konstituierenden Sitzung den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Alle weiteren Vorstandsmitglieder fungieren als Beisitzer.
- (10) Die Vorstandsmitglieder üben so lange ihr Amt aus, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind.

## **§ 13 Vertretung im Rechtsverkehr**

- (1) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Bei Rechtsgeschäften über 500,00 EUR ist die Zustimmung des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters erforderlich. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis. Sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.
- (2) Bei Belangen der Abteilungen wird der Abteilungsleiter im Rechtsverkehr hinzugezogen.

## **§ 14 Die Revisionskommission**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung zu wählende Revisionskommission hat gemeinschaftlich mindestens 1-mal pro Jahr unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll darzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen hat.
- (2) Der Vorsitzende ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Mitglieder der Revisionskommission können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Die Revisionskommission übt so lange ihr Amt aus, bis eine neue Revisionskommission gewählt wurde.

## **§ 15 Finanzierungsgrundsätze**

Die Finanzen werden gesichert durch:

- Aufnahmegebühren die durch den Vorstand festgelegt werden können.
- Beiträge der Mitglieder, deren Höhe jährlich unter Beachtung der gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten durch den Vorstand beschlossen werden können.
- Einnahmen aus Spendensammlungen sowie finanzielle Beiträge fördernder Mitglieder.
- Einnahmen aus Veranstaltungen sowie Zuwendungen von Einrichtungen, Unternehmen und privaten Personen.

## **§ 16 Symbole und Auszeichnungen**

- (1) Der TSV führt eine eigene Fahne und ein Vereinsabzeichen (s. Seite 1, rechts oben).
- (2) Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß.
- (3) Für besondere Verdienste verleiht der TSV das Ehrenabzeichen.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Dies geschieht durch Aushänge an den vereinsüblichen Stellen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind wenigstens 14 Tage vorher, Abteilungsversammlungen wenigstens 5 Tage vorher einzuberufen.
- (3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung vorliegt. Blockwahlen sind zulässig.
- (4) Bei Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann sich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen.
- (2) Sportabteilungen können ebenfalls durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit nicht die jeweilige Mitgliederversammlung der betroffenen Abteilung diese selbst durch Beschluss aufgelöst hat.
- (3) Auflösungsbeschlüsse bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.
- (4) Das Restvermögen aufgelöster Abteilungen fällt an den Verein.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das SOS Kinderhilfswerk, das diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 Weitere Regelungen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB zum Vereinsrecht (§§ 21 bis 79 BGB).

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzungsneufassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.04.2015 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal in Kraft.

Hadmersleben, den 19.04.2015